

Merkblatt

Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

Mit dem XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch traten per 1. Januar 2017 Neuerungen bezüglich Abstände im Nachbarrecht in Kraft. Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen können jederzeit geltend gemacht werden. Grenzabstände zwischen Nachbargrundstücken sind privatrechtlich zu behandeln. Verletzungen im Strassenabstand unterstehen hingegen dem öffentlichen Recht.

Übergangsbestimmung
 (Art. 196 EGzZGB)

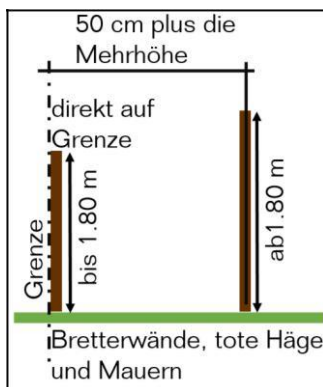
Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge, die höher als 3 Meter sind.

Baubewilligungspflicht
 (Art. 136 Abs. 2 lit. c PBG)

Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1.20 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen. Stützmauern sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Grenzabstände entlang Privatgrenzen

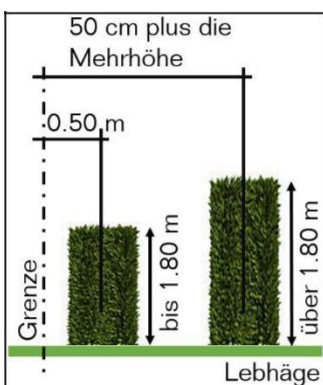
Bretterwände, Mauern
 (Art. 97^{bis} EGzZGB)



Tote Einfriedungen bis zu 1.80 Meter Höhe können an der Grenze errichtet werden.

Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 Meter überschreiten, beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2 Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3 Meter bei massiven Einfriedungen.

Lebhäge
 (Art. 98^{ter} EGzZGB)



Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 50 cm. Ist ein Lebhag höher als 1.80 Meter, beträgt der Grenzabstand 50 cm zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein. Wildlinge dürfen bei Rebgeländen nur auf wenigstens 9 m, anderwärts nur auf wenigstens 6 m Entfernung von der Grenzlinie belassen oder bepflanzt werden.

Pflanzen und Bäume (Art. 98^{bis} EGzZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

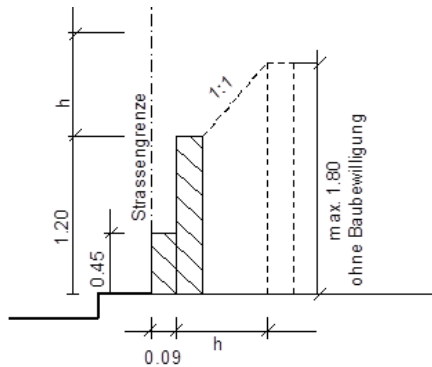
- 6 Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume.
- 4 Meter für hochstämmige Obstbäume
- Die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6 Meter.

Wird eine Pflanze künstlich unter 1.80 Meter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

Strassenabstände

Bretterwände / Mauern

(Art. 104 lit. d StrG)

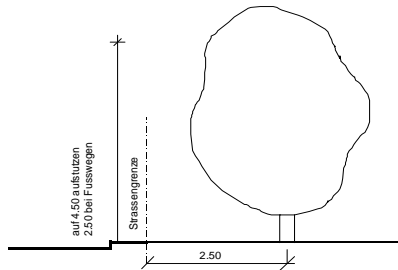


Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe: 9 cm, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Pflanzen

(Art. 104 lit. b - c StrG, Art. 106 StrG)

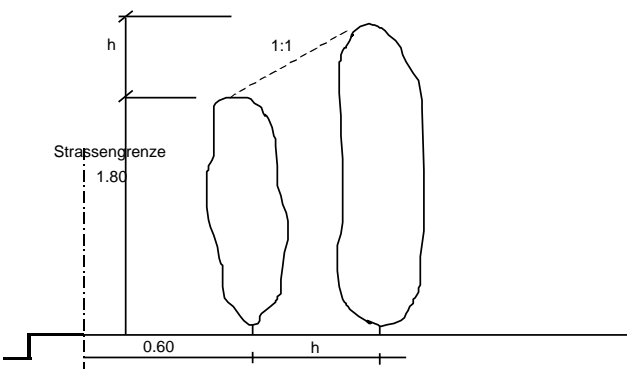
Bäume und Wälder



Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- Bäume: 2.50 m an Kantonsstrassen und an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- Wälder: 5 m an Kantons- und Gemeindestrassen;

Lebhähe / Zierbäume / Sträucher



Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Abkürzungen:

Abkürzung	Gesetz	sGS
PBG	Planungs- und Baugesetz	731.1
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	911.1
StrG	Strassengesetz	732.1

Degersheim, 15. Juli 2024